

Die rechts- und sozialhistorische Bedeutung der Domimmunität von Trier*

Domimmunitäten oder Domfreiheiten zählen zum Typ der Engst-Immunitäten, die Clausdieter Schott und Hermann Romer als „klar umschriebene Sonderfriedensbereiche“ definiert haben: „Sie beinhalten Befreiung von Steuern, Gerichtsbarkeit, Vogtei und Betonung des Asylrechts, ihre Grenzen werden nicht selten mit Mauer und Zaun markiert.“¹ In einer Reihe von deutschen Kathedralstädten ist der Bereich der Domimmunität auch in der aktuellen Topographie noch gut ablesbar, etwa in Münster², Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Magdeburg, Merseburg und Naumburg, am besten sicher in Trier (Abb. 1). Die Geschichte des Trierer Friedens- und Rechtsbereichs um Dom und Liebfrauen hat als „Stadt in der Stadt“ seit langem das besondere Interesse der Forschung gefunden.³

Seit dem frühen Mittelalter hatten sich um die römischen Großbauten Dom, Konstantinbasilika, Kaiserthermen, Horrea/Oeren, Römerbrücke kräftige Siedlungskerne gebildet, die seit dem 10./11. Jahrhundert langsam zur mittelalterlichen Stadt zusammenwachsen sollten, die nur noch einen Teil des spätantiken Stadtraumes füllen konnte. Die Erfahrung des katastrophalen Normannensturms von 882, bei dem die römischen Mauern keinen Schutz mehr boten, und wenige Jahrzehnte später die neue Bedrohung durch die bis Lothringen ausgedehnten Ungarneinfälle dürften den Anstoß zur Sicherung der neuen Siedlungszellen gegeben haben.

Etwas festeren Boden gewinnt man erst durch einen knappen Hinweis in den im 11. Jahrhundert begonnenen »Gesta Treverorum« auf Erzbischof Heinrich I., den Begründer des Trierer Hauptmarktes, durch die Errichtung des berühmten Marktkreuzes im Jahre 958:⁴ *Post Rutpertum Heinricus ecclesiae praefuit, qui regulares officinas et claustrum circa*

* Zuerst erschienen in: Andreas TACKE u. Stefan HEINZ (Hrsg.) mit Aufnahmen von Rita HEYEN: Liebfrauen in Trier. Architektur und Ausstattung von der Gotik bis zur Gegenwart, Petersberg 2017, S. 56–65.

1 Clausdieter SCHOTT / Hermann ROMER: Art. Immunität, in: Lex-MA, Bd. 5, Sp. 390–392, Zitat Sp. 391.

2 Man denke nur an das beeindruckende, von Egbert Broerken geschaffene Bronzemodell von Domfreiheit und Prinzipalmarkt auf dem Domplatz von Münster/Westfalen.

3 Genannt seien vor allem BRANDTS 1942; LAUFNER 1958, 1991; FLINK 1968; HOLBACH 1979, 1980, 1991; WEBER 1991; RONIG 1991; zur Paderborner Domfreiheit HOPPE 1975, zur Naumburger SCHUBERT/GÖRLITZ 1959.

4 Gesta Treverorum 1848, c. 29, S. 168; hierzu LAUFNER 1958, S. 47–49, 56–58; FLINK 1968, S. 227; IRSIGLER 2009, S. 136.





maiolem ecclesiam construxit et vigorem regularis conversationis ibidem decrevit, forum in loco quo nunc esse videtur instituit. Richard Laufner und Klaus Flink haben mit Recht das um die Domkirche gebaute *claustrum* als Einhegung oder Zaun gedeutet, also die Anlage einer Holz-Erde-Befestigung mit Palisadenzaun, Wall und Graben angenommen. Obwohl dieser erste Ansatz zur Errichtung einer Domburg abgesehen von der Existenz der Grabenstraße (*super fossatum*)⁵ noch nicht eindeutig durch Grabungsfunde bestätigt ist, darf man das *claustrum* Heinrichs I. durchaus als castrum sehen. 1061 bekundete Erzbischof Eberhard von Trier, er habe auf Bitten des Dompropstes veranlasst, dass in dessen Kurie *intra ambitum castris, quod claustrum dicitur*, ein dem hl. Matthias geweihtes Oratorium errichtet wurde.⁶

Um das Jahr 1000 wurde der Bereich des *claustrum* durch Erzbischof Ludolf (994–1008) mit einer 3 m dicken und mindestens 3,5 m hohen Mauer umgeben, für die man wohl größere Teile der Römermauern abgebrochen hat. In der bald nach 1132 entstandenen *Continuatio* der »Gesta Treverorum«⁷ heißt es hierzu: *Hic muris ecclesiam s. Petri ac fratrum habitacula circumcinxit, et ut ea, quae intra sunt, usui canonicorum cedant exceptis quae ad episcopum pertinent, instituit, quatinus quomodo religione et mansione a plebe sequestrentur.*⁸ Höhe und Stärke der Mauer lassen die Begründung des Baus mit der Sicherung des gemeinsamen religiösen Lebens der Domkanoniker fast als vorge-schoben erscheinen, auch wenn Ludolf wie schon Heinrich I. gewiss an der Wiederbeleb-ung der *vita communis* im Sinne der Kanoniker-Regel des Metzser Bischofs Chrode-gang (742–766) lag. Laufner betont mit Recht, dass die manchmal auch Helenenmauer ge-nannte Ludolfsmauer neben den Bewohnern der Domimmunität auch die übrigen Trierer schützte. „Keinesfalls war sie aber, wie man vielleicht annehmen könnte, gegen die Trierer Bevölkerung gerichtet.“⁹

Der Verlauf der Ringmauer, die der Domfreiheit einen ovalen, fast runden Grundriss gab, ist archäologisch nur im Norden (Glockenstraße, Flanderstraße), im Westen (Si-meonstraße, Grabenstraße, Teil der Palaststraße) und zum Teil im Osten (Dominikaner-straße mit romanischem Turm im Bereich des Konviktes) gesichert. Offen ist bisher der Verlauf im Südosten und Süden geblieben. Winfried Weber¹⁰ bietet als Lösung (Abb. 2) einen engen, fast kreisförmigen Grundriss für das 10. Jahrhundert, der Banthusstraße und An der Meerkatz noch außerhalb der Immunität lässt, im 12. Jahrhundert aber den Einbezug des Raumes bis zum Palatium des Erzbischofs (Konstantinbasilika) über die

5 FLINK 1968, S. 227, Anm. 33, verweist hierzu auch auf die archäologisch nachgewiesenen Holz-Erde-Befestigungen der Domburgen in Hamburg und Münster. Eher skeptisch ist WEBER 1991, S. 17.

6 Mittelrheinisches Urkundenbuch, Nr. 354; WEBER 1991, S. 25; freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Klaus Flink. Es handelt sich um die Kurie Windstraße 2.

7 Gesta Treverorum 1848, S. 171; LAUFNER 1958, S. 58–60; FLINK 1968, S. 227 f.

8 LAUFNER 1958, S. 58, übersetzt: Er umschloss „die Peterskirche (den Trierer Dom) und die Wohnstätten der Domkleriker mit Mauern und ordnete an, daß diese Wohnstätten, welche innerhalb der Mauern liegen, den Domklerikern mit Ausnahme der dem Bischoff gehörigen (Wohnstätten) zur Verfügung stehen sollten, damit sie (die Domkleriker) auf diese Weise in Kultus und Wohnung vom Laienvolk abgesondert seien.“

9 LAUFNER 1958, S. 59.

10 WEBER 1991, S. 12 (Abb. 1), hier Abb. 2.



Abb. 2: Domfreiheit mit eingetragenen Verlauf der Helennemauer und den in ihrem Bereich liegenden Kurien bzw. Turmhäusern, Zeichnung des Museums am Dom, Trier.

Palaststraße und die Mustorstraße vorsieht. Wie die Anbindung von St. Laurentius und Palast erfolgt sein kann, lässt Weber offen.¹¹

Den Verteidigungscharakter der Trierer Domburg unterstreichen auch die zahlreichen Turmhäuser, mit deren Bau zum Teil schon im 11. Jahrhundert begonnen wurde.¹² In der Forschung wird der Zusammenhang mit dem Aufstieg der Trierer Ministerialengeschlechter im 11. und 12. Jahrhundert betont, bis Erzbischof Albero von Montreuil (1132–1152) die

¹¹ Eher Spekulation ist die Annahme von Lukas CLEMENS, Ludolf habe die Mauer „nicht vollkommen neu errichtet“, sondern auch „die Reste einer älteren – möglicherweise spätantiken – Ummauerung einbezogen“; CLEMENS/CLEMENS 2007, S. 76 f. Ein archäologischer Nachweis wäre hoch willkommen.

¹² MERTEN 2005, Kartenbeilage 2: Plan der mittelalterlichen Stadt Trier im 13./14. Jahrhundert: Von den 20 Turmhäusern (Auswahl) liegen sieben oder acht innerhalb der Domimmunität: Turmhaus in der Philippskurie (Domfreihof 2), Turmhaus in der Kurie „Zur Eiche“ (Sich um Dich 2), Turmhaus in der Kurie Rollingen (Windstraße 2), Turmhaus in der Kurie Kriechingen/„Gefängnisturm“ (Windstraße 4), Konviktturm (im alten Leyenschen Hof, Hinter dem Dom 6), Antoniushaus (Mustorstraße), Turm Jerusalem/„Regierungsturm“ (Domfreihof 1), inzwischen hervorragend restauriert, und, wenn man von der Einbindung des Palatium ausgeht, das als Sitz des Geschlechtes de Palatio dienende Turmhaus im Bereich der Basilika.

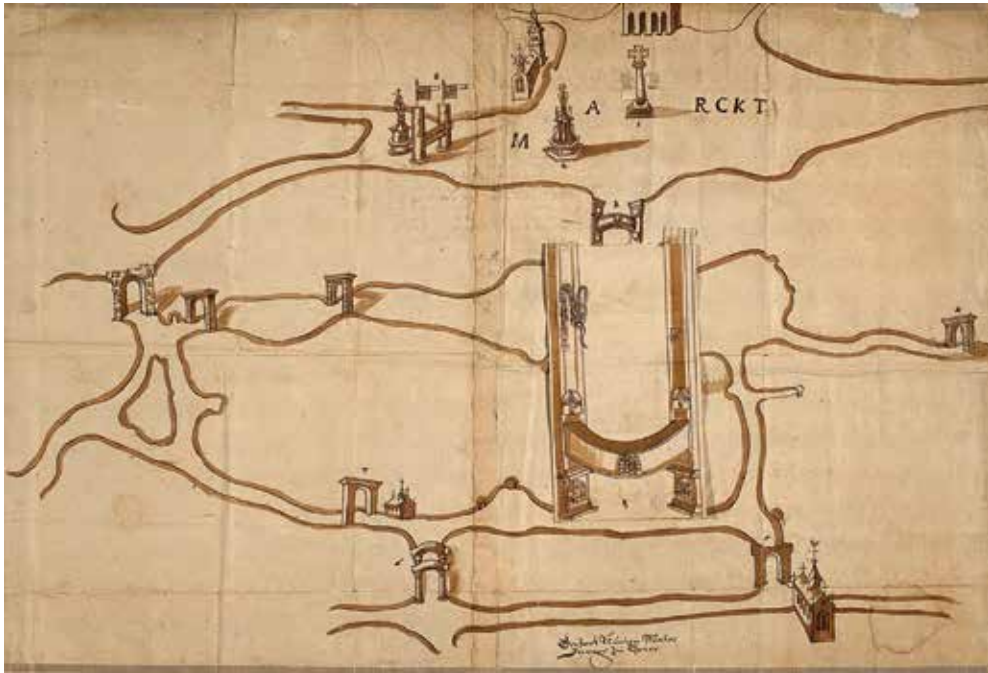


Abb. 3: Dombering und Markt 1571, schematische Planzeichnung von Gerhard Nauen. Koblenz, Landeshauptarchiv.

Stadtherrschaft wieder zurückgewann.¹³ Flink, der wie Weber von der Zugehörigkeit des Palatium zur Domfreiheit ausgeht, hat treffend formuliert: „Solchermaßen im Norden durch die Wohntürme und im Süden durch das ebenso hohe und trutzige *palatium* gesichert, muß die Trierer Domburg im 11./12. Jahrhundert ein äußerst wehrhafter und imposanter Baukomplex gewesen sein, eine romanische Stadtburg innerhalb der wohl schon weitgehend zerfallenen Mauern der spätantiken *civitas*.“¹⁴ Flink geht auch davon aus, dass diese „Domburg – und nicht das Trier des 12. Jahrhunderts – die Vorlage für das Modell der Stadtbefestigung gewesen [sei], das auf dem Relief des Neutores abgebildet ist.“¹⁵

Im späten Mittelalter scheint es sechs Zugänge zur Domfreiheit gegeben zu haben. Im 11. bis 13. Jahrhundert waren dies sicher Tortürme, die aber, als die Domburg ihre fortifikatorische Funktion wegen der Fertigstellung der mittelalterlichen Stadtmauer im 13. Jahrhundert verloren hatte, durch offene Torbögen abgelöst wurden. Nachts konnte man sie mit Ketten verschließen.¹⁶ Eine von Gerhard Nauen 1571 angefertigte Planzeichnung (Abb. 3) von Domfreiheit und Markt¹⁷ zeigt rund um die Immunität acht

13 Umfassend MÜLLER 2006, bes. S. 169–174, 206–218.

14 FLINK 1968, S. 230.

15 FLINK 1968, S. 230, Anm. 46; anders RONIG 2005 mit zahlreichen Abbildungen, der von einem auf die ganze Stadt Trier bezogenen Modell ausgeht.

16 FLINK, 1968, S. 228; in Paderborn lassen sich solche Ketten schon im 13. Jahrhundert nachweisen.

17 Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 702, Nr. 284; DEUSER 1907; BRANDTS 1942, S. 93; FLINK 1968, S. 229; HOLBACH 1980, S. 53; WEBER 1991, S. 18.

Torbögen, von denen fünf mit Ziffern versehen sind: 3 Sternstraße, 4 Sieh um Dich, 5 Windstraße, 6 zwei aufeinander folgende Torbögen in der Predigergasse, 7 Banthusstraße. Von den restlichen drei Torbögen standen zwei in der Liebfrauenstraße, und zwar an den Engstellen zwischen dem späteren Palais Kesselstadt und Bischofshof bzw. St. Afra und Metternicher Hof; der dritte findet sich im Übergang von An der Meerkatz zur Palaststraße/Weberbach, heute Am Breitenstein (Abb. 4). Das spricht doch sehr dafür, dass die Ludolfmauer nicht bis zum Palatium durchgezogen wurde, sondern im Bereich der Banthusstraße und An der Meerkatz lag, später aber möglicherweise ein Stück nach Norden verlegt wurde, um die Torbögen in der Liebfrauenstraße sinnvoll zu machen. Damit würde der von Weber in Abb. 2 für das 12. Jahrhundert angenommene Mauerverlauf eher in die Zeit um 1000 passen, während der für die Ludolfmauer vorgeschlagene Verlauf durchaus den Umfang der Domfreiheit im späten 14. Jahrhundert wiedergeben könnte.

Der südliche Teil der Domimmunität scheint ohnehin sehr viel weniger dicht bebaut gewesen zu sein als der Nordteil mit seiner Häufung von Turmhäusern. Im Süden nutzte man Gärten und Weingärten, 1073 wird sogar ein ager bei dem bischöflichen Hospital (später Banthusseminar) genannt.¹⁸ Zwischen Palais Kesselstadt und St. Afra lag am Weberbach die Liebfrauenmühle (Liebfrauenstraße 8), die schon 1212 bezeugt ist und 1313 an Trierer Bürger verpachtet wurde.¹⁹ In diesem Bereich gelang der Bürgerschaft bereits im 14. Jahrhundert ein für das Domkapitel unangenehmer Einbruch in die rechtliche, vor allem steuerrechtliche Sonderstellung der Domfreiheit durch den Übergang der großen Kurie Weiskirchen (Nr. 30 in Abb. 4).²⁰ Deren Lage wird in einer Urkunde von 1342 als *prope curiam episcopalem dictam Kamphof spectantem ad capitulum treverensem*, 1354 aber *inter duos arcus cum itur de palatio treverensi ad ecclesiam maiorem situatam* beschrieben.²¹ Gemeint sind die beiden Torbögen in der Liebfrauenstraße. 1360 wurde die vakante Kurie bei der Pensionsverteilung des Domkapitels dem Archidiakon Georg von Veldenz zugesprochen, der sie offenbar nicht nutzte, sondern sie dem Trierer Bürger Thilmann, Sohn des Philipp von Dudeldorf, überließ, der schon 1363 gezwungen war, den Hof Weiskirchen an den Trierer Metzger Michel von Vierscheid zu verkaufen.²² Erzbischof und Domkapitel bestritten 1364 heftig die Rechtmäßigkeit des Verkaufs, der durch das Trierer Schöffengericht gestützt wurde, und forderten Michel zur Rückgabe des Anwesens auf, was dieser aber ablehnte und zur Durchsetzung seiner Rechte auch vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckte. Er zählte in den ersten erhaltenen Vollensten (Steuererhebungen) von 1363/64 und 1374/75 zu den höchstbelasteten Trierer

18 RUDOLPH, Quellen, S. 270; FLINK 1968, S. 230.

19 FLINK, 1968, S. 230 mit Belegen.

20 BRANDTS 1942, S. 108; HOLBACH 1980, S. 27–29, 54–56 mit allen Quellenbelegen.

21 HOLBACH 1980, S. 27 f. Die Kurie nutzten damals die Brüder Dietrich und Reinbold Beyer zu Boppard aus dem Niederadel, die sie *jure domorum claustralium eiusdem ecclesie* vom Domkapital innehatten.

22 Als Schuldpfand war der Hof schon 1346, nach dem Tod des Nikolaus von Weiskirchen (Domherr 1333–1346), an den Trierer Bürger Konrad Boeze gelangt und von diesem seinem Schwiegersohn Philipp von Dudeldorf vererbt worden. – HOLBACH 1980, S. 28 u. 54.

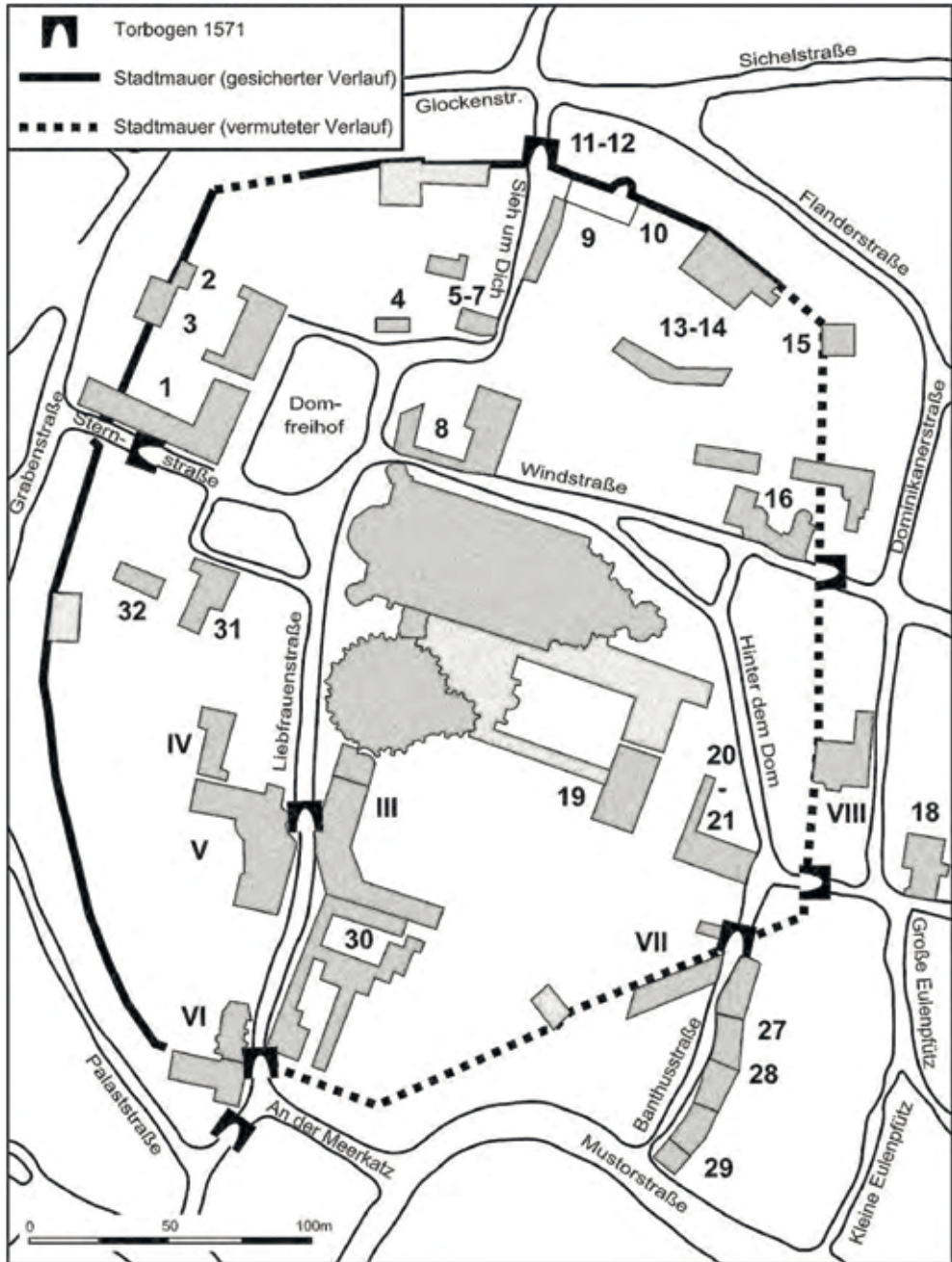


Abb. 4: Schematischer Plan der Trierer Domfreiheit.

Bürgern mit 120 Pfund bzw. 60 Pfund Steuer und der Verpflichtung zur Stellung eines Gleven.²³ Erst 1599 gelang Erzbischof Lothar von Metternich (1599–1623) der Rückkauf des Hofes Weiskirchen für die Trierer Kirche.²⁴

Die Steuerliste von 1363/64 bietet im Bereich Weiskirchen/St.-Afra-Konvent namentlich 23 Steuerzahler, 1374/75 sind es zwischen Kamphof (Bischofshof) und St. Afra, aber innerhalb der oben genannten drei Torbögen 21 Personen. Unter diesen gab es, wie Rudolf Holbach festgestellt hat, Schuhmacher, Schneider, einen Bäcker, einen Müller, vermutlich den Pächter/Besitzer der Liebfrauenmühle am Weberbach, den *cruder/apotecarius* Henkin, der auch Küster von Liebfrauen war, mit seinem nicht zur Steuer veranlagten Sohn Hentzo, eine Krämerin (*institrix*), einen Bediensteten des Domdekans, drei nur 1363/64 genannte Notare und 1374/75 eine in der *curia de Eyck* tätige Magd. Holbach resümiert: „Bei einigen der aufgezählten Personen liegt es auf der Hand, bei anderen ist es zumindest nicht auszuschließen, daß eine engere Beziehung zum Erzbischof bzw. der Geistlichkeit an Dom und Liebfrauen gegeben war und sie in deren Dienst standen oder zumindest Aufträge von ihnen entgegennahmen. Eine wichtige Erklärung für das Eindringen von Bürgern in diesen Bereich dürfte die Abhängigkeit des Klerus von laikalen Dienstleistungen sein, die ihn – zumindest vorübergehend – einen Teil seines Besitzes abtreten ließ.“²⁵

Auf das allmähliche „Einsickern bürgerlicher Elemente in die Domfreiheit“ hat schon Rudolf Brandts hingewiesen.²⁶ Holbach liefert eine umfangreiche Belegesammlung, die mit der Vergabe eines Hauses (*ante pomerium nostrum sitam super rivulum iuxta molendinum*) durch Erzbischof Johann 1212 an seinen Palastmeister und Ministerialen Erpho einsetzt.²⁷ Das Haus war der Liebfrauenkirche zinspflichtig. Ein weiteres Haus am Weberbach (*super ripam versus curiam archiepiscopalem*) erhielt 1280 der Trierer Bürger und erzbischöfliche Ministeriale Heinrich, der aber nicht in der Domfreiheit blieb und das Haus gegen eines in der Hosenstraße und 70 Pfund Trierer Währung mit der Abtei Himmerod tauschte. Klösterlicher Besitz in der Domimmunität ist ebenso bemerkenswert wie 1279 die Verleihung des Almosenhauses (*domus elemosinarum*) neben der Sulpiciuskapelle vor dem Kamphof auf Lebenszeit an den eher auf persönliche Sicherheit angewiesenen Lombarden Facinus, der vermutlich zu den Geldgebern des Erzbischofs Heinrich von Finstingen zählte.²⁸ 1355 verließ Erzbischof Boemund von Saarbrücken seinem Notar Lambert von Arlon ein Haus, wiederum in der Liebfrauenstraße; in bürgerlicher Hand verblieb 1343 das Küsterhaus von Liebfrauen mit dem Küsterlehen. In Domkurien nachgewiesen hat Holbach auch „zwei aus Bürgerkreisen stammende Ärzte, nämlich Magister Dietrich von Lübeck in der Kurie Davels und Magister Petrus in einer Kurie des Ruprecht von Saarbrücken, wobei zumindest von ersterem bekannt ist, daß

23 BRANDTS 1942, S. 108; HOLBACH 1980, S. 55.

24 BRANDTS 1942, S. 108.

25 HOLBACH 1980, S. 55 f., Zitat S. 56.

26 BRANDTS 1942, S. 111.

27 HOLBACH 1980, S. 56 f.

28 Hierzu auch FLINK 1968, S. 230, Anm. 49.

er gerade Geistliche behandelte.“ Er folgerte: „Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß die Domstadt ein gänzlich vom übrigen Gebiet getrenntes Wohnviertel ausschließlich für den Klerus von Dom und Liebfrauen und das in seinem Haushalt lebende Gesinde gewesen ist.“²⁹ Im 14. Jahrhundert habe die Liebfrauenstraße gar nicht mehr zur Domimmunität gezählt, weshalb die Bewohner vom ersten Torbogen an steuerpflichtig waren. Im Streit zwischen Stadt und Erzbischof bzw. Domkapitel wegen der Kurie Weiskirchen machte die bürgerliche Seite geltend, der Hof liege *inn unser freiheit vonn der statt und ferre buissen wendigh der freiheit des dhomes*.³⁰

Organisatorisches Zentrum der zu den Kurien und Priesterhäusern zählenden Bediensteten und Arbeitskräfte war zunächst der Bruderhof (Abb. 4, Nr. 19), wohin die gemeinschaftlichen Erträge des Domkapitels an Getreide und Wein geliefert werden mussten. In der kurz nach 1259 verfassten Dienerordnung der domkapitelischen Dienstleute ist die Rede von der *curtis que vocatur curia fratrum, broider hoiff*.³¹ Als ständig Beschäftigte fungierten damals: der oberste Weinschenk, der Weinschenk, der Fassbinder, der Kämmerer und seine Gehilfen für Küche und Wirtschaftsverwaltung, der Läufer oder Beschließer der Tore der Domimmunität, der Rentmeister, der Bäcker, mehrere Köche, Fuhrleute und Förster, der Büttel, der auch als Begleiter von Domherren auf Romreisen diente, der Fischer und der Müller am Weberbach.³² Laufner hat mit Recht darauf hingewiesen, dass in der Liste Bauhandwerker, etwa Steinmetzen, Zimmerleute oder Schieferdecker, und alle Luxusgewerbe, also Gold- und Silberschmiede, Brokatweber, auch Buchbinder, fehlen, für die es zweifellos immer Aufträge gegeben haben muss. Waren sie eher in der Bürgerstadt oder bei den vor Trier liegenden Benediktinerklöstern beheimatet?³³ Im Laufe des 14. Jahrhunderts verlor der Bruderhof seine Verwaltungsfunktion und wurde in das Pensionssystem des Kapitels, das den neuen Domherren die Kurien zuwies, eingegliedert.³⁴

Das schon als Pachtgut auf Lebenszeit des Lombarden Facinus genannte Almosenhaus, dessen Vorgänger bereits 634 im Testament des Verduner Diakons Adalgisel Grimo genannt wird³⁵, erscheint erstmals 1215 als Hospital, dessen Funktionen im Streit zwischen dem Kapitel und Erzbischof Arnold von Isenburg 1257 wie folgt beschrieben werden: *sustentatio pauperum, infirmorum et debiliu clericorum in ecclesia treverensi deserventium*.³⁶ Im Spätmittelalter wurde das Hospital in das Pensionssystem des Kapitels einbezogen. Da es im Laufe der Zeit wirtschaftlich herabgekommen und als Kurie nicht mehr brauchbar war, wurde es 1464 mit der Banthuskurie und weiteren Kapitelsgütern ausgestattet und neu gegründet; im ausgehenden 16. Jahrhundert erfolgte die Umwand-

29 HOLBACH 1980, S. 57.

30 HOLBACH 1980, S. 55.

31 BRANDTS 1942, S. 101 mit Anm. 67.

32 LAUFNER 1958, S. 51; LAUFNER 1991, S. 76.

33 LAUFNER 1958, S. 51.

34 HOLBACH 1980, S. 43.

35 IRSIGLER 1989, S. 7.

36 Angeblich hatte der Erzbischof über zwölf Jahre hinweg die Einkünfte von etwa 300 Mark Silber entfremdet; HOLBACH 1980, S. 44 Anm. 288, auch zum Folgenden.

lung in das Banthusseminar, das sich zum Ende des 18. Jahrhunderts, vor allem unter Domdechant Franz Karl Ludwig Freiherr von Boos zu Waldeck und Montfort († 1776), einem hervorragenden Musikliebhaber, zu einem beachtlichen Sängereinstitut entwickelte, während der Priesternachwuchs seit 1673 im erzbischöflichen Seminar Lambertinum ausgebildet wurde.³⁷

Die wichtigste Einrichtung neben Dom und Liebfrauen (Abb. 5) war der bis 1500 auch Kamphof genannte Bischofshof (*curia episcopalis*)³⁸ bei Liebfrauen, der noch 1364 *zu dem werentlichen gerichte geburich ist und da man pligt zu kempen*, d.h. die gerichtlichen Zweikämpfe als Gottesurteile auszutragen.³⁹ Ob diese von den Kaufleuten erbittert bekämpfte Methode, Rechtsstreitigkeiten durch Duell zu entscheiden, im 14. Jahrhundert noch üblich war, sei dahingestellt. Sicher ist, dass die Domimmunität ein eigener weltlicher Gerichtsbezirk war, dem nicht nur die Bewohner der Domfreiheit, sondern auch Bürger unterstanden, die in diesem Bezirk straffällig wurden.⁴⁰ Das seit dem 13. Jahrhundert nachweisbare St. Petersgericht, das vom Dompropst im Kreuzgang des Domes abgehalten und auch Gericht zum krummen Stuhl genannt wurde, nutzte nach einem Gerichtsweistum von 1385 den Bruderhof hinter dem Kamphof als Strafvollzugsort mit Pranger und Stock (*truncus*): Die Schöffen wiesen dem Dompropst *man ban wasser weid zock und flock hoe und diff von der erde an den hymell und von dem hymel herab off die erde und alle gericht und wurde eyn missedediger begriffen in sent Peters hof den sol man furen zu Trier in bruder hoff, do sol man in setzen in den stock und im eyn schillings broit mit eyner snoire vor hencken und eyn pint wassers und sol in do lassen sitzen bis er gestirbt dan sol man sine schinken nemen und sol sie ober die muren werfen*.⁴¹ Besonders human ist man mit den Straftätern nicht umgegangen. Das St. Petersgericht diente auch als Appellationshof für alle domkapitularischen Untergerichte. 1523 wird der Bischofshof als „Konsistorium oder geistliche Gerichtshaus“ bezeichnet. Erzbischof Franz Georg von Schönborn ersetzte das wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammende Gebäude 1748 durch einen Neubau, für den der Baumeister des Kurfürsten, Johann Balthasar Neumann, Pläne oder wenigstens Anregungen geliefert haben soll. 1803 richtete Bischof Charles Mannay das 1786 mit der Georgskurie vereinigte Konsistoriumsgebäude als bischöfliche Residenz ein.⁴²

Die Beziehungen zwischen der Domimmunität und der sie umgebenden Stadt Trier waren immer wieder durch erhebliche Spannungen gekennzeichnet. Das Domkapitel wehrte sich schon im 13. Jahrhundert gegen Bestrebungen des Papstes und einiger Erzbischöfe, als Domherren auch gelehrte bürgerliche Kleriker aufzunehmen. 1256 erklärte man, dies geschehe „wegen vieler zugefügter Beleidigungen und schwerer Feindschaft“

37 FRANZ 1988, S. 309 f.

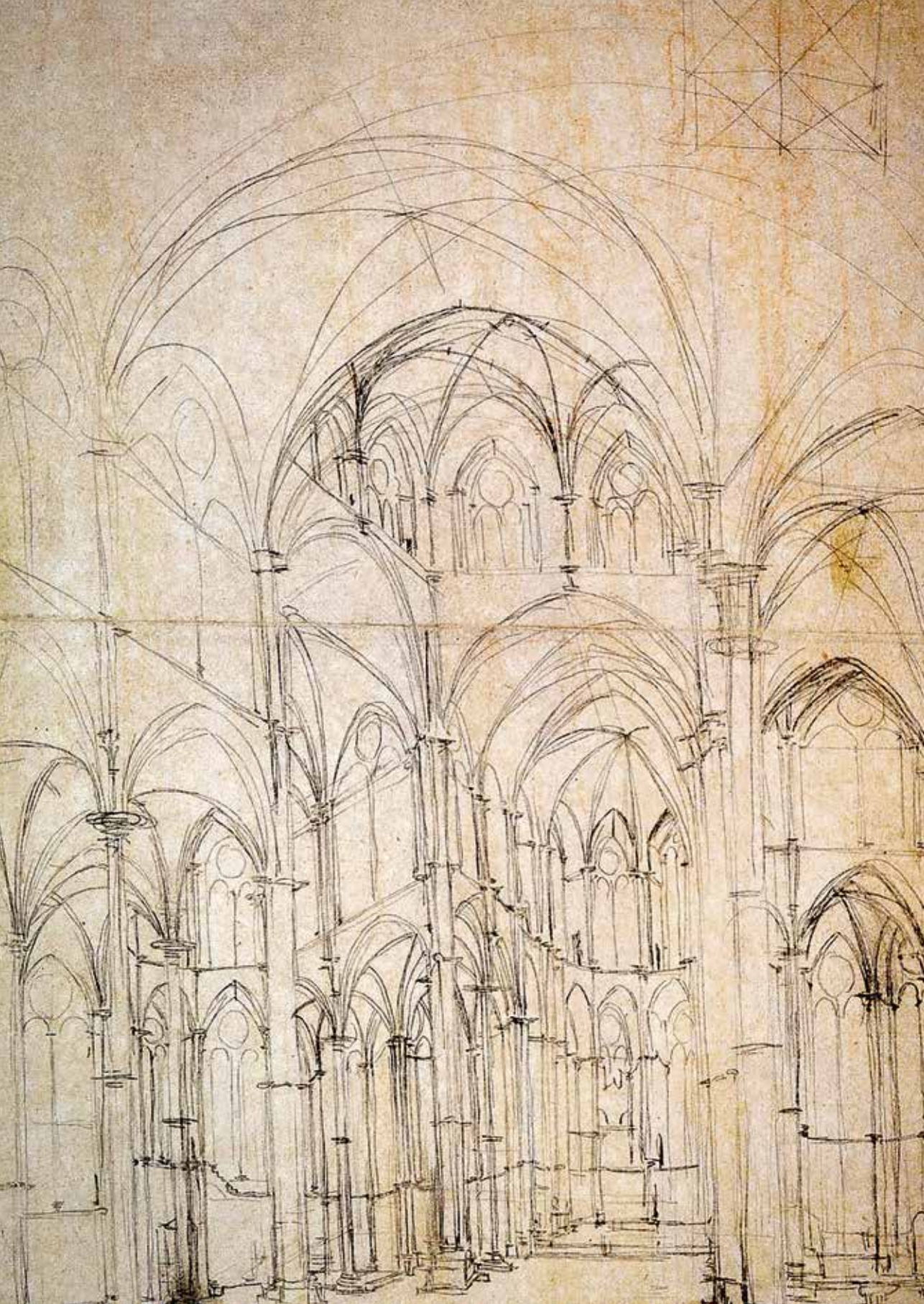
38 So 1341 im Kartular des Domkapitels genannt; BRANDTS 1942, S. 97.

39 FLINK 1968, S. 231.

40 Dem Domgericht unterstand auch noch ein unmittelbar vor dem Mustor gelegener Bereich, der Domherrenpflege genannt wurde; FLINK 1968, S. 231.

41 FLINK 1968, S. 231 (mit falscher Datierung); HOLBACH 1980, S. 21 f.; LAUFNER 1991, S. 77.

42 BRANDTS 1942, S. 112 f.



seitens der Trierer Bürgerschaft.⁴³ Gegen die nicht in der Domburg wohnenden Domherren, die in der Stadt Häuser gekauft hatten, richtete sich die vom Magistrat erlassene Amortisationsgesetzgebung von 1344, die alle der Geistlichkeit angehörigen Nichtbürger verpflichtete, die von Bürgerinnen und Bürgern erworbenen Immobilien binnen 60 Jahren zum gleichen Kaufpreis wieder an Bürger zu verkaufen, um die Steuerfreiheit dieser Immobilien aufzuheben. Es muss immer wieder zu Verletzungen des Asylrechts der Domimmunität und Gewalttaten von Bürgern gekommen sein, die im Bruderhaus hart bestraft wurden.⁴⁴ Der Kampf um die Kurie Weiskirchen und die Reduktion der Domfreiheit im Südwestteil der Liebfrauenstraße wurden schon erwähnt. Den Versuch des Domkapitels, „das Recht der Bürger auf Läuten der »Hobeglocke« im Dom zur Alarmierung und anschließenden Versammlung auf dem Kamphof zu beseitigen“, konnten Rat und Schöffen abwehren.⁴⁵ 1428 sahen sie sich gezwungen, die Stadttore zu schließen, weil das Domkapitel mit den Domreliquien – darunter dem Heiligen Rock – in das Herzogtum Bar flüchten wollte. Der Erzbischof stellte sich auf die Seite der Stadt.⁴⁶ Der Abgrenzung diente auch das Verbot in den Statuten des Trierer Domkapitels von 1449, das Trierer Bürgerrecht zu erwerben oder sich dem Bürgerrecht zu unterwerfen.⁴⁷

Andererseits stellten die Domherren ein durchaus belebendes Element für die Trierer Wirtschaft dar. Bis 1289 gab es 60 Kapitulare, teils aus dem hohen, meist aus dem niederen Adel stammend. Die Zahl der Herren sank bald auf 40 und wurde 1445 auf 16 verringert, für die im Bereich der Domimmunität ab dem ausgehenden 16. Jahrhundert die 16 besten Kurien reserviert waren.⁴⁸ Die Visitation von 1588 ergab insgesamt 30 Häuser, von denen die bescheideneren wohl für die Priester an Liebfrauen oder Domzellare, d.h. Anwärter auf durch Tod oder Resignation frei werdende Domherrenstellen, vorgesehen waren.⁴⁹ Holbach hat anhand von vier Nachlassinventaren des 15. Jahrhunderts gezeigt, dass Domherrenhaushalte zwar nicht besonders groß waren und auch keinen als luxuriös zu bezeichnenden Lebensstil führten, aber als überdurchschnittlich vermögende Leute doch eine beachtliche Rolle bei der Nachfrage von hochwertigen Gütern (Nahrung, Kleidung, Ausstattung der Wohnräume, Ställe und Keller, Hauskapellen etc.) und Dienstleistungen in der Stadt Trier spielten. Zeitweise hat im 16. Jahrhundert das Domkapitel auch die Abhaltung von zwei Jahrmärkten zwischen dem Dom und der Kurie Jerusalem, wohin sich heute auch der Trierer Weihnachtsmarkt ausgebreitet hat, gestattet, bis sich der Erzbischof 1584 gezwungen sah, einen Markttermin zu verschieben⁵⁰ und den anderen (in der Karwoche) zu verbieten, *weil die Schweinen und Rindvieche*

43 LAUFNER 1991, S. 74 u. 77.

44 HOLBACH 1980, S. 54; LAUFNER 1991, S. 77.

45 HOLBACH 1980, S. 54.

46 LAUFNER 1991, S. 77.

47 LAUFNER 1991, S. 77.

48 HOLBACH 1980, S. 50; LAUFNER 1991, S. 74.

49 BRANDTS 1942, S. 103; FLINK 1968, S. 231; LAUFNER 1991, S. 75 f.

50 Vom Stephanstag (26. Dezember) auf den 28. Dezember.

*uff dem freidthoff vor unsere thumbkirchen zu feilen kauff, das sich [...] nit gepuren thuet, getrieben werden.*⁵¹

Die ursprünglich gegebene fortifikatorische Funktion der Trierer Domfreiheit kam noch einmal 1675 zum Tragen, als sie bei der Belagerung der Stadt durch die kaiserlichen Truppen von den Franzosen zum letzten Zufluchtsort ausgebaut wurde.⁵² Von der wirtschaftlich positiven Entwicklung der Stadt Trier nach dem langen kriegerischen 17. Jahrhundert profitierte auch die Domfreiheit, die, auf romanischen Fundamenten ruhend, im 18. Jahrhundert das auch heute noch sichtbare Aussehen gewann. 1942, noch vor den Zerstörungen von 1945, schrieb Brandts in seinem immer noch lesenswerten Aufsatz über die Domimmunität resümierend: „Im Ganzen prägte das 17. und 18. Jahrhundert den domkapitularischen Wohnhäusern den barock-klassizistischen Charakter auf, unter dem die Domstadt heute ein geschlossenes Bild bietet. Die Bauherrn – Kurfürsten und Kanoniker gleichermaßen – und ihre Baumeister haben immer einer schlichten Großzügigkeit, die vornehme Erscheinung mit schönen Verhältnissen verband, den Vorzug gegeben. Selbst in den Zeiten größter Prachtentfaltung, wie sie die Renaissance und der Barock begünstigten, wurde jeder aufdringliche Prunk vermieden [...] Und wiewohl die ersten Jahrzehnte des vergangenen [19.] Jahrhunderts mit gänzlich anderen geistigen und sozialen Voraussetzungen an die nun nicht mehr ausschließlich geistlichen Bewohner des Domberings herantraten, haben ihre repräsentativen Bauten diesen Grundzug der Einfachheit bewahrt.“⁵³

Abgekürzt zitierte Literatur

- Rudolf BRANDTS: Die Trierer Domimmunität im Wandel der Baukunst vom 11.–18. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter; 12, 1942, S. 89–121.
- Gabriele CLEMENS / Lukas CLEMENS: Geschichte der Stadt Trier, München 2007.
- W[ilhelm] DEUSER: Neues über Domfreiheit und Markt, in: Trierische Chronik; 3, 1907, S. 91–96.
- Klaus FLINK: Bemerkungen zur Topographie der Stadt Trier im Mittelalter, in: Georg Droege u.a. (Hrsg.): Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag, Bonn 1970, S. 222–236.
- Gunther FRANZ: Geistes- und Kulturgeschichte 1560–1794, in: Kurt Düwell / Franz Irsigler (Hrsg.): Trier in der Neuzeit (2000 Jahre Trier; 3), Trier 1988, S. 203–373.
- Gesta Treverorum, hrsg. von Georg Heinrich PERTZ, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 8, Hannover 1848, Ndr. 1992, S. III–260.
- Rudolf HOLBACH: Inventar und Testament des Scholasters Arnold von Hohenecken († 1422). Mobilbesitz und materielle Kultur, Mentalität und persönliche Bindun-

51 HOLBACH 1980, S. 57 (Zitat); LAUFNER 1991, S. 78.

52 FLINK 1968, S. 230, Anm. 46.

53 BRANDTS 1942, S. 118 f.

- gen eines Trierer Prälaten im Spätmittelalter, in: Kurtrierisches Jahrbuch; 19, 1979, S. III–150.
- Rudolf HOLBACH: Beiträge zur Geschichte und Topographie von Trierer Domkurien und Domfreiheit im Mittelalter, in: Kurtrierisches Jahrbuch; 20, 1980, S. 5–59.
- Rudolf HOLBACH: „Item noch eyn swartz rock“. Zum häuslichen Besitz von Trierer Domkanonikern im Spätmittelalter, in: Johannes Michael Nebe (Hrsg.): Bewahren und gestalten. Der Trierer Dombereich, eine „Stadt in der Stadt“, Trier 1991, S. 81–95.
- Franz IRSIGLER: Gesellschaft, Wirtschaft und religiöses Leben im Obermosel-Saar-Raum zur Zeit des Diakons Adalgisel Grimo (1989), in: Hochwälder Geschichtsblätter; 1, 1989, S. 5–18; wieder abgedruckt in: Volker Henn u.a. (Hrsg.): Miscellanea Franz Irsigler. Festgabe zum 65. Geburtstag, Trier 2006, S. 247–274.
- Franz IRSIGLER: Marktkreuz und Märkte im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch; 49, 2009, S. 135–148.
- Richard LAUFNER: Geschichte des mittelalterlichen Trierer Marktes bis ins 11. Jahrhundert, in: Hans Eichler / Richard Laufner (Hrsg.): Hauptmarkt und Marktkreuz zu Trier. Eine kunst-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung, Trier 1958, S. 1–74.
- Richard LAUFNER: Soziale Strukturen und Rechtsverhältnisse im Dombereich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Johannes Michael Nebe (Hrsg.): Bewahren und gestalten. Der Trierer Dombereich, eine „Stadt in der Stadt“, Trier 1991, S. 73–79.
- Jürgen MERTEN (Red.): Rettet das archäologische Erbe in Trier. Zweite Denkschrift der archäologischen Trier-Kommission (Schriftenreihe des Rheinischen Landesmuseums Trier; 31), Trier 2005.
- Jörg R. MÜLLER: „Vir religiosus ac strenuus“. Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132–1152) (Trierer Historische Forschungen; 56), Trier 2006.
- Franz J. RONIG: Die kunsthistorische Bedeutung der Trierer Domimmunität und ihre denkmalpflegerische Konsequenz – Überlegungen eines Konservators, in: Johannes Michael Nebe (Hrsg.): Bewahren und gestalten. Der Trierer Dombereich, eine „Stadt in der Stadt“, Trier 1991, S. 53–71.
- Franz J. RONIG: Das Bild Christi über dem Stadttor. Ein Beitrag zur Geschichte und zur Deutung des Neutores in Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch; 45, 2005, S. 91–136; wieder abgedruckt in: Michael Embach (Hrsg.): Geist und Augen weiden. Beiträge zur Trierer Kunstgeschichte. Festgabe zur Vollendung des 80. Lebensjahres, Trier 2007, S. 359–402.
- Friedrich RUDOLPH (Hrsg.): Quellen zur rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, C: Kurtrierische Städte in Trier (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 29), Bonn 1915.
- Ernst SCHUBERT / Jürgen GÖRLITZ: Die Inschriften des Naumburger Doms und der Domfreiheit, Berlin 1959.
- Urkundenbuch der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, 3 Bde., hrsg. von Heinrich BEYER, bearb. von

Heinrich BEYER, Leopold ELTESTER und Adam GOERZ, Koblenz 1860–1874, Ndr. Aalen 1974; Bd. 4–5 hrsg. von Albert Hardt, Wiesbaden 2007.

Winfried WEBER: Beiträge zur Archäologie und Topographie der Trierer Domimmunität, in: Johannes Michael Nebe (Hrsg.): Bewahren und gestalten. Der Trierer Dombereich, eine „Stadt in der Stadt“, Trier 1991, S. 11–29.